

Beispiel Nr. 01: Gegenstand der Grundstückgewinnsteuer

Die Ehegatten Sommer haben im Februar 2010 für CHF 400'000.-- eine Bauparzelle gekauft. Im Jahre 2015 haben sie darauf ein Einfamilienhaus erstellt (Baukosten CHF 600'000.--). Im Sommer 2020 haben sie das Haus zum Preis von CHF 1,2 Mio. verkauft.

FRAGEN:

Wie wird der Grundstücksverkauf besteuert

- nach DBG?
- nach StG?

Beispiel Nr. 02: Gegenstand der Grundstückgewinnsteuer

A, B und C gründen eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 600'000. A bringt als Sacheinlage ein Grundstück in die Gesellschaft ein. Er hat dieses Grundstück seinerzeit für CHF 200'000 käuflich erworben; heute beträgt der Verkehrswert des Grundstückes CHF 500'000. B und C möchten zu gleichen Teilen wie A an der Gesellschaft beteiligt sein. Sie machen deshalb eine Bareinlage von je CHF 500'000. Die Gründungsbilanz der Aktiengesellschaft sieht wie folgt aus:

Gründungsbilanz

AKTIVEN

PASSIVEN

Grundstück	200'000.--	600'000.--	Aktienkapital
Bank	1'000'000.--	600'000.--	Reserven

	1'200'000.--	1'200'000.--	
	=====		

FRAGEN:

Welches sind die steuerlichen Folgen für A, B und C

- nach DBG?
- nach StG?

Welches sind die Steuerfolgen auf Ebene AG, insbesondere wenn die AG die Liegenschaft später verkauft?

Beispiel Nr. 03: Wirtschaftliche Handänderung

Die X AG bezweckt laut Statuten den Betrieb einer Sägerei. Das Aktienkapital beträgt CHF 160'000, aufgeteilt in 160 Aktien à Nennwert CHF 1'000. Die X AG ist seit einiger Zeit nicht mehr aktiv. Ihre letztjährige Abschlussbilanz präsentierte sich wie folgt:

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	80'000	640'000	Hypothek
Liegenschaft	720'000	160'000	Aktienkapital
Total	800'000	800'000	Total

Herr Sager hat die X AG vor Jahren gegründet und verkauft nun sämtliche Aktien der X AG zum Preis von CHF 1,6 Mio. an die B AG.

Die Gründungsbilanz sah so aus:

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	100'000	900'000	Darlehen
Maschinen	700'000	160'000	Aktienkapital
Liegenschaft	260'000		
Total	1'060'000	1'060'000	Total

FRAGE:

Löst dieser Aktienverkauf beim Verkäufer eine Grundstückgewinnsteuer aus?
Wenn ja, wie wird diese berechnet?

VARIANTE:

Was ändert, wenn Herr Sager nur 70 Aktien hält und an die B AG verkauft, wenn Frau Liechti ebenfalls ihre 50 Aktien der X AG an die B AG verkauft?

Hinweis:

Merkblatt H „wirtschaftliche Handänderung“

Beispiel Nr. 04: Wirtschaftliche Handänderung

Die Ehegatten Hummel sind Alleinaktionäre der Hummel Holding, die wiederum drei Tochtergesellschaften hat, darunter die H-Immobilien AG. Die Ehegatten Hummel möchten die H-Immobilien AG direkt halten und kaufen deshalb der Holding sämtliche Aktien der H-Immobilien AG (zum Marktwert) ab.

FRAGE:

Löst dieser Aktienverkauf bei der Holding eine Grundstückgewinnsteuer aus?

Beispiel Nr. 05: Abgrenzung Grundstückgewinnsteuer - Einkommenssteuer

Bruno Jordi ist von Beruf selbstständiger Architekt. Am 27. April n erwarb er zwei gleich grosse, noch unerschlossene Bauparzellen (Nr. 170 und 171) zum Gesamtpreis von CHF 350'000.--. Im Sommer des Jahres n hat er beide Parzellen erschlossen (Erschliessungskosten CHF 50'000.--). Am 23. Dezember n+1 verkaufte er die Parz. Nr. 170 für CHF 350'000.--. Auf der Parz. Nr. 171 erstellte er ein Einfamilienhaus (Baukosten CHF 600'000.--). Diese überbaute Liegenschaft verkaufte er am 27. Oktober n+2 zum Preis von CHF 950'000.--.

FRAGEN:

- Wie hoch sind die beiden Veräusserungsgewinne
 - Wie werden diese Gewinne steuerlich behandelt
- nach DBG?
- nach StG?

Hinweis:

Merkblatt A „gewerbsmässiger Handel mit Grundstücken“

Beispiel Nr. 06: Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft

Claudio Campanile ist Alleineigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses. Die Liegenschaft hat einen amtlichen Wert von CHF 400'000.-- und einen Verkehrswert von CHF 600'000.--; der Erwerbspreis vor 30 Jahren betrug CHF 200'000.--.

Claudio überträgt das Alleineigentum im Jahr n durch Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft auf seine Tochter Daniela. Daniela übernimmt die aufhaftenden Hypotheken von CHF 150'000.--. Zudem behält sich Vater Claudio das lebenslängliche Wohnrecht vor (Mietwert CHF 12'000.-- pro Jahr). Der kapitalisierte Wert des Wohnrechts beträgt CHF 100'000.--.

FRAGEN:

- Welches sind die steuerrechtlichen Folgen dieser Abtretung für Claudio?
- Welche Steuerfolgen hätte der Verkauf der Liegenschaft durch Daniela im Jahr n + 5 zum Preis von CHF 1 Mio.?

ZUSATZFRAGEN:

Welcher Unterschied in der steuerrechtlichen Behandlung dieser beiden Vorgänge (1. Abtretung, 2. Weiterverkauf) bestünde bei folgenden Varianten:

- Vorbehalt einer Nutzniessung statt des Wohnrechts?
- Vereinbarung einer Leibrente CHF 12'000.-- jährlich statt des Wohnrechts?
- Vorbehalt des Wohnrechts plus Barzahlung von CHF 10'000.-- an Claudio?
- Vorbehalt des Wohnrechts plus Schuldübernahme, aber Claudio hat die Hypothek wenige Monate vor der Abtretung von CHF 50'000.-- auf CHF 150'000.-- erhöht?

HINWEIS:

Merkblatt B „Unentgeltliche Handänderungen – Steueraufschub“

Beispiel Nr. 07: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Ehegatten Manfred und Frauke haben vor 19 Jahren zum Preis von CHF 400'000.- zu je hälftigem Miteigentum eine Eigentumswohnung erworben. Vor 5 Jahren haben sie einen Wintergarten angebaut (Baukosten CHF 50'000.--). Heute wird die Ehe geschieden. Der Verkehrswert der Wohnung beträgt heute CHF 600'000.--. Frauke hat gegenüber Manfred eine Forderung aus Güterrecht von CHF 200'000.--. Die güterrechtliche Auseinandersetzung wird so vorgenommen, dass Manfred seinen hälftigen Miteigentumsanteil (bewertet mit CHF 300'000.--) auf Frauke überträgt und ihm Frauke einen Betrag von CHF 100'000.-- ausbezahlt.

FRAGEN:

- Kann hier in Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer ein Steueraufschub erfolgen?
- Wenn nein, wie erfolgt die Grundstückgewinnbesteuerung?
- Wie erfolgt die Grundstückgewinnsteuerberechnung, wenn Frauke die Wohnung im Jahre $n + 1$ für CHF 600'000.-- verkauft?
- wenn bei der Scheidung ein Steueraufschub erfolgte?
- wenn bei der Scheidung kein Steueraufschub erfolgte?
- Was bedeutet dies in Bezug auf die Wohnungsbewertung bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung?

Hinweis:

Merkblatt E: „Ersatzbeschaffung im Privatvermögen und Eigentumswechsel unter Ehegatten – Steueraufschub“

Beispiel Nr. 08: Ausserkantonale Ersatzbeschaffung

Der in Bern wohnhafte Otto wurde im Jahr 2015 in die Zweigniederlassung seiner Arbeitgeberfirma im Kanton Luzern versetzt. Otto verkaufte 2015 seine seit 10 Jahren bewohnte Eigentumswohnung für CHF 800'000 (Anlagekosten CHF 400'000) und kaufte im Kanton Luzern ein Ersatzobjekt zum Preis von CHF 700'000.

VARIANTE 1: Im Alleineigentum.

VARIANTE 2: Im hälftigen Miteigentum (mit seiner Ehefrau).

FRAGE:

Wie wirkt sich die Ersatzbeschaffung über die Kantonsgrenzen aus

- bei Verkauf des ursprünglichen Objekts (Wohnung Bern)?
- beim Verkauf des Ersatzobjekts (Wohnung Luzern) für 1 Mio. Franken im Jahre 2019?

HINWEISE:

Merkblatt E: „Ersatzbeschaffung im Privatvermögen und Eigentumswechsel unter Ehegatten – Steueraufschub“

BGer 2C.337/2012

Steuergesetzrevision 2021: vgl. Änderungen Art. 126 und 136

Beispiel Nr. 09: Erlösbestimmung

Sabine Albrecht verkauft der Gemeinde Muri/BE eine Landparzelle zum Preis von CHF 2 Mio. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Grundstückgewinnsteuer übernehmen soll. Frau Albrecht hat die Parzelle vor 2 Jahren für CHF 1 Mio. ersteigert.

FRAGEN:

- Ist diese Überwälzungsklausel zulässig?
- Die Gemeinde Muri stellt sich auf den Standpunkt, sie sei gestützt auf Art. 127 StG von der Grundstückgewinnsteuer befreit, weshalb keine GGSt zu erheben sei. Ist dieser Standpunkt richtig?
- Wie erfolgt die Gewinnberechnung?

Beispiel Nr. 10: Mehrwertabschöpfung und Grundstückgewinnsteuer

Karin Kaufmann kaufte im Jahr 2016 in Köniz/BE ein 5'000 m² umfassendes Grundstück in der Gewerbezone zum Preis von CHF 2 Mio. Im Jahr 2017 wurde diese Parzelle in die Wohnzone W2 umgezont. Im Jahr 2018 verkaufte Karin Kaufmann das Grundstück zum Preis von CHF 4 Mio. an eine Bauunternehmung, die auf diesem Grundstück ein Bauprojekt realisieren will. Baubeginn war der 1.5.2019.

FRAGEN:

- Welche Abgaben löst dieser Sachverhalt aus?
- Wie werden sie berechnet?
- Wann und beim wem werden die Abgaben erhoben?

Hinweise:

Art. 5 RPG

Art. 142 ff BauG (Bern) in der am 1.4.2017 in Kraft getretenen Fassung

Art. 142/1/e (in der seit 1.4.2017 in Kraft getretenen Fassung)

Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen der Gemeinde Köniz

Beispiel Nr. 11: Gegenstand und Bemessung der Handänderungssteuer

Das Ehepaar Siegenthaler beauftragte die Swisshaus AG im Dezember 2019 mit der Ausarbeitung eines Projekts zur Erstellung eines Einfamilienhauses. Sie bezahlten dafür ein Honorar von CHF 20'000. Einige Tage später kaufte das Ehepaar von Dritten eine Bauparzelle zum Preis von CHF 300'000. Im April 2020 erteilte die Gemeinde den Ehegatten eine Baubewilligung, vorauf sie mit der Swisshaus AG einen Werkvertrag zur Erstellung eines Einfamilienhauses abschlossen, zum Pauschalpreis von CHF 600'000 (nach Abzug, d.h. unter Anrechnung von CHF 20'000 Projektierungskosten).

FRAGE:

- Wie wird die Handänderungssteuer bemessen?

Hinweise:

Berner Notar 2011, S. 154 ff
Gesetzesänderung Art. 6a HG (neuer Abs. 2, in Kraft seit 1.5.2022)

Beispiel Nr. 12: Handänderungssteuer bei einer Umstrukturierung

Die T Immobilien AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der M AG und weist folgende Bilanz aus:

Bilanz T Immobilien AG			
Flüssige Mittel	200	500	Hypothek
Liegenschaften	1000	700	Aktienkapital

	1200	1200	
	=====		

(stille Reserven auf Liegenschaft: 3800)

Im Jahr n wurde die Tochtergesellschaft im Verfahren der Fusion durch die M AG absorbiert.

FRAGEN:

1. Führt diese Fusion zivilrechtlich zu einer Handänderung?
2. Wird durch diese Fusion eine Handänderungssteuer ausgelöst?

ZUSATZFRAGEN:

3. Würde der Verkauf aller Aktien der T Immobilien AG eine Handänderungssteuer auslösen?
4. Wie hoch wäre der Aktienpreis?
5. Wie hoch wäre die Handänderungssteuer?

Hinweis: Art. 103 FusG

Beispiel Nr. 13: Erbschaftssteuer (Steuerhoheit, Steuerausscheidung)

Herr Erb starb am 1. Dezember n mit letztem Wohnsitz in der Stadt Bern. Sein Steuerinventar weist folgende Vermögenswerte aus:

Aktiven

Einfamilienhaus in Bern (amtl. Wert)	CHF 1'000'000
Mehrfamilienhaus im Kt. Waadt (Steuerwert)	CHF 3'000'000
Aktien und Barvermögen	<u>CHF 6'000'000</u>
Bruttovermögen	CHF 10'000'000

Passiven

Hypothek auf Mehrfamilienhaus	CHF 1'000'000
Reines Nachlassvermögen	CHF 9'000'000

VARIANTE A: Erben sind die Ehefrau und ein Sohn.

VARIANTE B: Alleinerbin ist die Lebenspartnerin von Herr Erb. Der Neffe Siegfried erhält als Vermächtnis das Mehrfamilienhaus in VD, ohne Übernahme der Hypothek.

FRAGEN:

- Welche Objekte unterliegen der bernischen Erbschaftssteuer?
- Wie hoch ist das im Kanton Bern steuerbare Nachlassvermögen?
- Zu welchem Steuersatz wird dieses bernische Nachlassvermögen besteuert?
- Wie hoch wäre das im Kanton Bern steuerbare Nachlassvermögen, wenn die Hypothek auf dem Haus in Bern lasten würde?

Beispiel Nr. 14: Schenkungssteuer (sachliche Bemessung)

Die in Bern wohnhafte Diana Steinfels schenkt anfangs n+1 dem mit ihr nicht verwandten Hans Glück sämtliche Aktien der in Solothurn domizilierten Z AG. Die Jahresabschlussbilanz der Z AG per 31.12.n präsentiert sich wie folgt:

Bilanz Z AG			
Anlagevermögen	1'000	100	Aktienkapital
Umlaufvermögen	500	900	Reserven
		500	Schulden

	1'500	1'500	
		=====	

Hans Glück verfügt nicht über genügend liquide Mittel, um die Schenkungssteuer zu entrichten. Deshalb schüttet ihm die Z AG eine ausserordentliche Dividende von CHF 250'000.-- aus.

n+2 verkauft Y sämtliche Aktien der Z AG für CHF 2 Mio.

FRAGEN:

Welche steuerlichen Folgen hat

- die Schenkung der Aktien
- die Substanzdividende
- der Aktienverkauf
 - nach DBG?
 - nach StG?

Beispiel Nr. 15: Einkommenssteuern, subjektive Steuerpflicht

Die Ehegatten Martin und Silvia Rohrer sind seit 18 Jahren verheiratet und haben eine 16-jährige Tochter. Die Familie wohnt in einem eigenen Einfamilienhaus in Muri bei Bern. Herr Rohrer arbeitet bei einer Versicherungsgesellschaft in Winterthur und hat dort eine 2-Zimmerwohnung gemietet, um nicht täglich pendeln zu müssen. Die Wochenenden verbringt er regelmässig bei der Familie in Muri/BE. Frau Rohrer arbeitet als Lehrerin in der Stadt Freiburg.

FRAGE:

In welchem/n Kanton/en sind die Ehegatten Rohrer steuerpflichtig für die Einkommens- und Vermögenssteuer?

VARIANTE:

Was ändert, wenn einer der Ehegatten (am selben Arbeitsort) eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt?

Beispiel Nr. 16: Subjektive Steuerpflicht

Der in Italien wohnhafte Alberto Pirotti hat mit Kaufvertrag vom 10. Oktober 2015 ein 30-jähriges Ferienhaus in Adelboden gekauft. Der Grundbucheintrag (Anmeldung) erfolgte am 1. Februar 2016. Im Vertrag wurde vereinbart, dass Nutzen und Schaden am 1. Juli 2016 auf den Käufer übergehen sollen.

Der Kaufpreis betrug CHF 1'000'000, der amtliche Wert beträgt CHF 400'000 und der Eigenmietwert CHF 12'000 (für die Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 14'000 für die direkte Bundessteuer. Herr Pirotti hat bei der Berner Kantonalbank eine 10-jährige Festhypothek von CHF 500'000 aufgenommen, für die jährlich CHF 6'000 Hypothekarzins bezahlen muss. Weil das Haus vor dem Verkauf umfassend renoviert wurde, trägt Herr Pirotti derzeit keine nennenswerten Unterhaltskosten.

FRAGEN:

1. Ist Alberto Pirotti im Kanton Bern steuerpflichtig, wenn ja, wie und seit wann?
2. Wie berechnet sich sein steuerbares Einkommen und Vermögen im Kanton Bern?

HINWEIS: Merkblatt 3b „Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise steuerpflichtig)“

Beispiel Nr. 17: Besteuerung bei Scheidung/Trennung

Herr und Frau Berger sind verheiratet und haben 3 minderjährige Kinder. Der Ehemann ist berufstätig und verdient netto CHF 180'000.-- im Jahr. Frau Berger betreut die minderjährigen Kinder. Die Ehegatten haben die Absicht, sich zu trennen. Frau Berger wird die bisherige Mietwohnung behalten und Herr Berger wird eine neue Mietwohnung beziehen. Herr Berger wird seiner Frau pro Monat CHF 7'000.-- Unterhaltsbeiträge bezahlen (inkl. Kinderalimente).

FRAGEN:

Wie hoch sind die Einkommenssteuern der Ehegatten in den Jahren 2019 sowie 2020, wenn Herr Berger die neue Wohnung bezogen hat:

- a) am 1. Dezember 2019?
- b) am 1. Januar 2020?

Ein Jahr nach der Trennung wird die Ehe geschieden. Der Ehemann muss der Frau aus Güterrecht eine Zahlung von CHF 300'000 entrichten. Zudem werden die Pensionskassenguthaben je hälftig geteilt. Wie wirken sich diese beiden Zahlungen steuerlich aus?

Weitere Angaben:

- Berufskosten Herr Berger: CHF 10'000.--
- Allg. Abzug pro erwachsene Person: CHF 5'200.--
- Kinderabzug: CHF 8'000.-- pro Kind
- Abzug für Alleinstehende: CHF 2'400.—
- Weitere Abzüge und Besonderheiten vernachlässigen
- Gemeinde: Bern (beide)
- Beide Ehegatten konfessionslos

Hinweise:

Merkblatt 6 „Scheidung/Trennung/Konkubinat“

Merkblatt 12 „Besteuerung von Familien“

Berechnungsprogramm:

<http://www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuern-berechnen/privatperson.html>

Beispiel Nr. 18: Mitarbeiterbeteiligungen

Heinrich ist Angestellter der I AG. Die Generalversammlung der I AG beschliesst im Jahr n eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Angestellten der I AG erhalten das Recht, Aktien der Arbeitgeberfirma zu zeichnen und zum Vorzugspreis von CHF 500.-- pro Aktie (= Nennwert) zu liberieren. Der Verkehrswert der Aktien nach der Kapitalerhöhung beträgt CHF 7'000.--. Heinrich zeichnet und liberiert 10 Aktien, über die er frei verfügen kann.

FRAGE:

Wie wird dieser Aktienerwerb steuerlich behandelt?

- nach DBG?
- nach StG?

Was ändert, wenn diese Mitarbeiteraktien mit einer 5-jährigen Veräusserungssperrfrist verbunden sind?

Was ändert, wenn diese Aktien zusätzlich mit einer Rückgabepflicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbunden sind?

VARIANTE:

Heinrich erhält zudem noch 100 Gratisoptionen, die ihn dazu berechtigen, in 3 Jahren 100 Aktien zum Preis von (immer noch) CHF 7'000 zu kaufen.

Wann und wie werden diese Optionen besteuert?

HINWEIS: Merkblatt 7 „Mitarbeiterbeteiligungen“

Beispiel Nr. 19: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Fürsprecher Minder ist praktizierender Anwalt in Bern. Bei der Erstellung seines Jahresabschlusses per 31. Dezember n stellt er fest, dass

- per Ende n noch CHF 28'000.-- Honorarforderungen ausstehen, für welche Rechnung gestellt wurde, die aber noch nicht beglichen worden sind.
- drei weitere Fälle Ende n abgeschlossen sind, jedoch noch nicht fakturiert wurden (der Rechnungsbetrag wird sich total auf CHF 35'000.-- belaufen).
- er in anderen, noch nicht abgeschlossenen Fällen bereits Arbeiten im Wert von insgesamt etwa CHF 42'000.-- geleistet hat.

FRAGEN:

- Welche dieser Positionen sind einkommenssteuerlich dem Jahr n zuzurechnen?
- Zu welchen Beträgen?

Beispiel Nr. 20: Geschäftsvermögen - Privatvermögen

Eliane Berger wohnt in einem eigenen Mehrfamilienhaus in Bern. Im Erdgeschoss betreibt sie eine Apotheke, im ersten Stock wohnt sie mit ihrer Familie, und der zweite Stock (Dachgeschoss) ist als Wohnung vermietet. Der Eigenmietwert des Geschäftslokals beträgt CHF 15'000.--, der Eigenmietwert der Wohnung beträgt CHF 11'000.--, und der Mietzins der Dachwohnung beträgt CHF 8'000.--).

FRAGEN:

Welche Steuerfolgen hätte der Verkauf der Liegenschaft für Frau Berger

- nach DBG?
- nach StG?

Welche Steuerfolgen hätte die Aufgabe der Berufstätigkeit (Liquidation der Apotheke) mit anschliessender Vermietung des Erdgeschosses an Dritte?

- nach DBG?
- nach StG?

HINWEISE:

BGE 133 II 420

Merkblatt 10 „Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit“

Beispiel Nr. 21: Kapitalgewinn / Realisationsformen

Otto ist Inhaber einer Einzelfirma. Er hat am 1. Februar n-10 eine Geschäftsliegenschaft für CHF 800'000.-- gekauft und zu ihrem Anschaffungswert in die Geschäftsbuchhaltung aufgenommen. Er hat jährlich (lineare) Abschreibungen auf dieser Liegenschaft von 2 Prozent oder CHF 16'000.-- vorgenommen. Diese Abschreibungen sind von den Veranlagungsbehörden anerkannt worden. Am 31. Dezember n hat die Geschäftsliegenschaft einen steuerlich massgebenden Buchwert von CHF 640'000.- gehabt. Am 1. April n+1 verkauft O diese Liegenschaft für 1 Million Franken an einen Dritten.

FRAGEN:

- Wie wird der Kapitalgewinn von CHF 360'000.-- behandelt
 - bei der direkten Bundessteuer?
 - bei den bernischen Staats- und Gemeindesteuern?
- Zusatzfragen: Wie wäre zu entscheiden
 - wenn O die Liegenschaft nicht an einen Dritten verkaufen, sondern in sein Privatvermögen überführen würde
 - bei der direkten Bundessteuer?
 - bei den bernischen Staats- und Gemeindesteuern?
 - wenn O eine Aufwertungsbuchung vornehmen und den Buchwert der Liegenschaft auf 1 Million Franken erhöhen würde
 - bei der direkten Bundessteuer?
 - bei den bernischen Staats- und Gemeindesteuern?

VARIANTE:

Was ändert, wenn es sich um eine AG statt Einzelfirma handelt

- a) bei Verkauf an einen Dritten zum VW?
- b) bei Verkauf an den Aktionär zum BW?
- c) bei Aufwertungsbuchung?

Beispiel Nr. 22: Geschäftsverlegung / Wegzugsbesteuerung

Rosa Brunetta ist Inhaberin einer Grosshandelsunternehmung in Biel in Form einer Einzelfirma. Sie betreibt ihr Geschäft in gemieteten Räumlichkeiten. Die Jahresbilanz der Unternehmung hat sich per 31. Dezember n wie folgt präsentiert:

AKTIVEN			PASSIVEN	
Mobilien	300'000.--	1'900'000.--	Kapitalkonto	
Fahrzeuge	100'000.--	340'000.--	Schulden	
Vorräte	800'000.--	60'000.--	Rückstellungen	
Debitoren	400'000.--			
Wertschriften	500'000.--			
Bank/Kassa	200'000.--			

	2'300'000.--	2'300'000.--		
	=====			

Die Vermögensbilanz (inkl. stille Reserven) per 31. Dezember n lautet:

Mobilien	500'000.--	1'900'000.--	Kapitalkonto	
Fahrzeuge	300'000.--	340'000.--	Schulden	
Vorräte	1'400'000.--	30'000.--	Rückstellungen	
Debitoren	400'000.--			
Wertschriften	700'000.--	1'230'000.--	stille Reserven	
Kassa/Bank	200'000.--			

	3'500'000.--	3'500'000.--		
	=====			

Auf den 1. Januar n+1 hat Frau Brunetta ihr Geschäft von Biel nach Aarau verlegt.

FRAGE:

Welche Konsequenzen hat diese Geschäftsverlegung

- nach DBG?
- nach StG?

VARIANTE:

Frau Brunetta verlegt ihr Geschäft von Biel nach Lörrach (D). Welche Konsequenzen hat diese Geschäftsverlegung

- nach DBG?
- nach StG?

Beispiel Nr. 23: Einkünfte aus Vermögen (Liquidation einer AG)

Karl Wüthrich erwarb n-10 von Anja Koch für CHF 300'000.-- sämtliche Aktien der Y AG, welche ein Aktienkapital von CHF 100'000.-- aufweist. Im Jahre n wird die AG liquidiert. Dazu werden sämtliche Aktiven veräussert und alle Schulden der AG getilgt. Nach Entrichtung der von der Y AG geschuldeten Gewinnsteuern verbleibt der AG ein Barguthaben von CHF 500'000.--. Diese CHF 500'000.-- werden in der Folge an Karl Wüthrich ausgerichtet. Hierauf wird die AG im Handelsregister gelöscht.

FRAGEN:

- Vorfrage: Welche Steuerfolgen hatte der Beteiligungsverkauf für Anja Koch?
 - nach DBG?
 - nach StG?

- Wie hat Karl Wüthrich diesen Liquidationserlös zu deklarieren, wenn er die Aktien
 - a) im Privatvermögen oder
 - b) im Geschäftsvermögen hält
 - nach DBG?
 - nach StG?

Beispiel Nr. 24: Teilbesteuerung

Housi Stutz ist verheiratet und in der Gemeinde Bern wohnhaft. Er ist Alleinaktionär der Cash-Cow AG. Sein Erwerbseinkommen beläuft sich auf CHF 100'000.--. Im gleichen Jahr schüttete ihm die Cash-Cow AG eine Dividende von CHF 50'000.-- aus. Insgesamt stehen Housi Aufwendungen und Abzüge im Umfang von CHF 10'000.-- zu.

Variante:

Housi's Lohn beträgt CHF 80'000.-- und die Cash-Cow AG schüttet ihm eine Dividende von CHF 200'000.-- aus. Infolge eines Einkaufs in die Pensionskasse belaufen sich die steuerlich massgebenden Abzüge auf insgesamt CHF 180'000.--.

FRAGEN:

Wie berechnet sich Housi's Einkommenssteuer

- nach DBG?
- nach StG?

HINWEIS:

Beispiel Nr. 25: Liegenschaftskosten

Herr Jendly besitzt in der Stadt Bern ein Einfamilienhaus, das er selbst bewohnt. In den Jahren 2021/2022 hat er daran folgende Bauarbeiten ausführen lassen:

1. Dachsanierung durch Ersatz aller Dachziegel, neue Wärmeisolation und Einbau einer Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher; Gesamtkosten CHF 160'000.
2. Ersatz der Ölheizung durch eine Wärmepumpe; Gesamtkosten CHF 120'000
3. Malerarbeiten am ganzen Haus (Fassade, Innenräume) und Ersatz aller Bodenbeläge; Gesamtkosten CHF 150'000.
4. Erstellung eines Wintergartens (neuer Anbau) zum Preis von CHF 50'000.

Alle an den Bauten beteiligten Firmen haben bis 31.12.2021 Akontorechnungen gestellt, in Höhe von je 60% (bezahlt jeweils im Jahr 2021). Im Jahr 2022 wurden die Schlussrechnungen gestellt und Herr Jendly bezahlte die noch offene Differenz (je 40%).

FRAGEN:

1. Welche dieser Kosten sind steuerlich abziehbar (ganz, teilweise oder gar nicht)?
2. In welchem Steuerjahr sind diese Kosten steuerlich abziehbar?
3. Herr Jendly hat (ohne diese Kosten) ein steuerbares Einkommen von CHF 120'000 (CHF 80'000 Renten und 40'000 Mietwert). Was passiert, wenn sein Einkommen infolge der abziehbaren Kosten negativ wird?
4. Die PV-Anlage produziert im Sommer mehr Strom als Herr Jendly selbst verbraucht. Den Überschuss verkauft er ins Netz (Einspeisevergütung brutto CHF 3'000). Im Winter reicht die Produktion der PV-Anlage nicht ganz aus, sodass Herr Jendly Strom aus dem Netz bezieht (Kosten CHF 1'000). Netto erhält Herr Jendly von der BKW CHF 2'000. Wieviel muss er als Einkommen versteuern?

Hinweis:

Merkblatt 5 Grundstückskosten
TaxInfo Kanton Bern Suchbegriff «Liegenschaftskosten»

Beispiel Nr. 26: Mitarbeiterentsendung («Expatriates»)

Rashid Benga ist ein indischer Softwareingenieur und arbeitet als Angestellter für die in Mumbai ansässige Indiasoft Ltd. Rashid wird für den Zeitraum vom 5.1. bis 20.12. des Jahres n nach Bern entsandt, um bei der Swisscom (Kundin der Indiasoft Ltd.) Test- und Garantierarbeiten für gelieferte Software auszuführen. Die Ehefrau von Rashid bleibt während dieser Zeit am gemeinsamen Wohnsitz in Indien.

FRAGEN:

Ist Rashid Benga während seines Aufenthalts in Bern hier steuerpflichtig?

Wenn ja, in welchem Verfahren wird er besteuert?

Welche besonderen Berufskostenabzüge kann er geltend machen?

- nach DBG?
- nach StG?

Hinweise:

Art. 4/2/a und 15/2 DBA Schweiz-Indien

Merkblatt Q13 zur faktischen Arbeitgeberschaft

Merkblatt 8 betreffend besondere Berufskosten von Expatriates sowie Verordnung vom 3. Oktober 2000 über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV, SR 642.118.3)

Beispiel Nr. 27: Berufliche Vorsorge

Rob Dean tritt anfangs Mai des Jahres n als Angestellter in die Firma X AG ein. Er wird in die Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen. Die Beitragsprämien belaufen sich auf 12% des Gehaltes. Davon werden 50% von der Arbeitgeberin und 50% vom Arbeitnehmer getragen. Rob Dean hat zudem die Offerte erhalten, sich bis zu einem Betrag von maximal CHF 345'000.-- einzukaufen. Vom vollendeten 65. Altersjahr an wird Rob Anspruch auf eine Altersrente haben. Im Falle seines Ablebens wird die überlebende Ehegattin eine Witwenrente erhalten. Anstelle der Altersrente kann sich Rob ab dem 60. Altersjahr auch das Vorsorgekapital auszahlen lassen. Die gleiche Möglichkeit besteht unabhängig vom Alter zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF).

FRAGEN:

Welches sind die steuerrechtlichen Konsequenzen

- während der Dauer des Anstellungsverhältnisses?
- beim Kapitalbezug (z.B. CHF 1 Mio. im Alter 63)?
- nach Eintritt des Versicherungsereignisses
 - .. für die Altersrente?
 - .. für die Witwenrente?

Beispiel Nr. 28: Kapitalleistungen aus Vorsorge

Paula Breitschmied, alleinstehende Managerin mit Wohnsitz in Bern, wird im Zuge der Übernahme ihrer Arbeitgeberfirma per 1. Juli des Jahres n entlassen. Sie erhält von der Arbeitgeberin eine Abgangsentschädigung im Betrag von CHF 600'000.-- (basierend auf 2 Jahresgehältern). Anschliessend bezieht sie ihr Vorsorgekapital aus der Pensionskasse im Betrag von CHF 1'600'000.-- und wandert nach Spanien aus. Ihr übriges Einkommen (ord. Lohn und Vermögensertrag) im Jahre n bis zum Wegzug beträgt CHF 200'000.--.

FRAGEN:

Wie muss Frau Breitschmied diese Einkünfte versteuern

- nach DBG
- nach StG

- wenn wir annehmen, dass Sie 60-jährig ist?
- wenn wir annehmen, dass Sie 50-jährig ist?

Hinweise:

TaxInfo Bern Stichwort «Abgangsentschädigung»
KS Nr. 1 der ESTV vom 3.10.2002 «Die Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers»

Beispiel Nr. 29: Interkantonale Steuerausscheidung

Der in Bern wohnhafte ledige Urs Graf hat in seiner Steuererklärung 2019 folgende Faktoren deklariert:

Nettolohn CHF 100'000, Berufskosten CHF 8'000 (steuerlich anerkannt)

Eigentumswohnung in Bern, amtlicher Wert CHF 750'000, Hypothek CHF 500'000

Eigenmietwert Bern CHF 37'500, Unterhaltskosten pauschal 20%, Hypothekarzinsen CHF 7'500

Ferienhaus im Wallis, Steuerwert CHF 400'000, keine Hypothek

Eigenmietwert Wallis CHF 16'000, Unterhaltskosten pauschal 20%

Kunstwerk im Ferienhaus Wallis, CHF 100'000

Bankkonti CHF 57'500, ohne Ertrag

Sozialabzüge CHF 10'000

FRAGEN:

Wie ist das in der Steuerperiode 2019 im Kanton Bern steuerbare Vermögen und Einkommen zu ermitteln

- nach DBG?
- nach StG?

Hinweise: **Merkblatt 3a** „Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons („teilweise Steuerpflicht“)

Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz

Beispiel Nr. 30: steuerliche Aktienbewertung

Die X AG mit Sitz Olten (Kanton Solothurn) weist per 31.12.2015 folgende Bilanz aus:

Jahresabschlussbilanz X AG per 31.12.2015

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	50'000	140'000	Hypothek
Debitoren	500'000	360'000	Reserven
Beteiligung Y AG	100'000	100'000	Aktienkapital
Warenlager	50'000	600'000	Jahresgewinn
Maschinen	300'000		
Gebäude	200'000		
Total	1'200'000	1'200'000	Total

(stille Reserven: 150'000 auf Gebäude, 100'000 auf Maschinen, 50'000 auf Warenlager und 100'000 auf Beteiligung).

Der Vorjahresgewinn der AG betrug **CHF 480'000**.

Das Aktienkapital von CHF 100'000 ist aufgeteilt in 100 Aktien à Nennwert CHF 100. Herr Bieri wohnt in Langenthal (Kanton Bern) und besitzt 50 Aktien.

FRAGEN:

1. Wie hoch ist der Unternehmenswert gemäss „Praktikermethode“?
2. Wie hoch ist der Vermögenssteuerwert der 50 Aktien von Herrn Bieri für das Steuerjahr 2016?

Hinweise:

Die steuerliche Bewertung von nicht kotierten Aktien beruht auf der sog. Praktikermethode gemäss **Kreisschreiben Nr. 28 der SSK** und dem dazugehörigen Kommentar. Details siehe dort sowie in der Lösung und Beilage zum vorliegenden Fallbeispiel.

Beispiel Nr. 31: Vermögensteuerbremse

Herr Lienhard besitzt Wertschriften in Höhe von CHF 10 Mio., die jährlich insgesamt 3% Ertrag abwerfen (Ertrag somit CHF 300'000). Seine Einkommenssteuern belaufen sich auf rund CHF 100'000 pro Jahr (rund 33%)

Frau Klee besitzt eine Kunstsammlung mit einem Vermögenssteuerwert von insgesamt CHF 10 Mio. und eine Pension (AHV und BVG) in Höhe von CHF 100'000. Ihre Einkommenssteuern betragen rund CHF 20'000 pro Jahr (rund 20%).

FRAGE:

3. Wie hoch ist die Vermögenssteuer der beiden Steuerpflichtigen?
4. Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (Einkommens- und Vermögenssteuern) in Prozent des Einkommens?

Hinweis: Normalsatz der Vermögenssteuer in der Stadt Bern: 0,6%
Beachte Art. 66 StG («Vermögenssteuerbremse»)

Beispiel Nr. 32: Steuerbefreiung juristischer Personen

Der Verein X errichtete die Stiftung Z gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Laut der Stiftungsurkunde bezweckt sie die Führung eines oder mehrerer buddhistischer Meditationszentren, mit welchen die buddhistischen Formen und Methoden der Geistes- schulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Stiftung verfolgt gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an.

Die Stiftung führt gegen Entgelt (sog. „Kurspreise“) Meditationskurse durch. Die Kurs- preise dienen ihr zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kursteil- nehmenden, der Spesen der Lehrpersonen sowie der Aufwendungen für Administra- tion, Werbung und Betrieb des Zentrums. Den Kursleitern wird jeweils am Ende der Meditationskurse eine Spende durch die Teilnehmenden ausgerichtet. Diese Spenden stellen nebst dem Auslagenersatz die einzigen Einkünfte der Lehrpersonen dar. Die administrativen Angestellten der Stiftung beziehen ein bescheidenes Gehalt.

Die Stiftung finanziert sich des Weiteren durch Spenden.

FRAGE:

Ist dieser Stiftung die Steuerbefreiung zu gewähren?

Hinweise:

BGer 2C_251/2012 vom 17.08.2012; VGE BE vom 09.02.2012, BVR 2012, 443 ff.

Beispiel Nr. 33: Verdeckte Gewinnausschüttung

Fritz Tubak ist Alleinaktionär der Tubak AG. Er erwirbt von seiner AG eine Liegenschaft zum Preis von CHF 3,5 Mio. Die Anlagekosten dieser Liegenschaft betragen bei der AG CHF 3 Mio., der aktuelle Buchwert beläuft sich auf CHF 2 Mio. Der aktuelle Verkehrswert beträgt CHF 5 Mio.

FRAGEN:

Welche steuerlichen Folgen hat dieser Vorgang

- nach DBG
- nach StG

- . auf Ebene AG?
- . auf Ebene Aktionär?

VARIANTE:

Was ändert, wenn es sich um anstelle einer Liegenschaft um ein Wertschriftenpaket handelt?

Beispiel Nr. 34: Beteiligungsabzug

Die S AG präsentiert per 31.12.n folgende Jahresabschlussbilanz:

<u>Bilanz S AG</u>			
Betriebliche Aktiven	2'000	1'000	Aktienkapital
Beteiligung Y AG	200	500	Reserven
Beteiligung Z AG	300	1'000	Schulden

	2'500	2'500	
	=====		

Die S AG wies im Jahre n folgende Erfolgsrechnung vor:

Betriebsertrag	720	
Beteiligungserträge	40	
Betriebskosten	460	
Schuldzinsen	100	
Reingewinn	200	

	760	760
	=====	

FRAGE:

Wie berechnet sich die Gewinnsteuer der S AG

- nach DBG?
- nach StG?

Beispiel Nr. 35: Patentbox

Die Stark Industries AG mit Sitz in Bern forscht seit 2005 an diversen Erfindungen. Am 5. Dezember 2019 hat sie eine ihrer Erfindung patentieren lassen. Das Patent wurde im März 2020 erteilt und erlischt am 5. Dezember 2039. Die Stark Industries AG hat mitbekommen, dass gestützt auf die STAF im Kanton Bern eine privilegierte Besteuerungsmöglichkeit für Patentboxen eingeführt wurde und möchte sich im Detail darüber erkundigen. Folgende Informationen sind bekannt:

- Der kumulierte Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) in den zehn vorangegangenen Steuerperioden betrug CHF 1 Mio.
- Aus der aktuellen Jahresrechnung sind folgende Zahlen bekannt:
 - o Der Jahresgewinn beträgt voraussichtlich CHF 1.2 Mio. Davon betragen die Lizenzerträge aus dem Patent CHF 1 Mio.
 - o Der direkte Patentaufwand beträgt CHF 200'000.
 - o Der Nexusquotient beträgt 80%. Als Nexusquotient gilt das Verhältnis zwischen dem qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand, d.h. dem Patentaufwand, zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand.
- Die Steueranlage für die AG im Jahr 2020 beträgt 4.7885

FRAGEN:

1. Ab welchem Zeitpunkt kann die Stark Industries AG die privilegierte Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
2. Wie lange darf die Stark Industries AG die Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
3. Wie muss die Stark Industries AG vorgehen, um die Patentbesteuerung geltend zu machen?
4. Wie wird die Stark Industries AG nach Eintritt in die Patentbox besteuert?
5. Ändert etwas, wenn eine Einzelfirma Pateninhaberin ist?

Beispiel Nr. 36: Forschungs- und Entwicklungsabzug

Grundsachverhalt gemäss Bsp. 35

Der Patentschutz gilt nur noch während der Dauer von 2 Jahren. Folglich erkundigt sich die Stark Industries AG, ob sich der Einkauf in die privilegierte Patentbox noch lohnt oder ob die STAF andere Möglichkeiten zur Reduktion ihrer Gewinnsteuern bietet. Insbesondere möchte sie wissen, wie der **Zusatzabzug der F&E-Aufwendungen** für die steuerliche Innovationsförderung funktioniert. Diesbezüglich sind folgende Zahlen bekannt:

- F&E Personalaufwand CHF 1 Mio. (im aktuellen Steuerjahr)
- F&E Aufwand Dritter Inland CHF 500'000 (im aktuellen Steuerjahr).

Zusatzfrage:

Ist der F&E Zusatzabzug in vollem Umfang möglich, wenn der steuerbare Gewinn gemäss Obligationenrecht CHF 1,2 Mio. beträgt?

Hinweise:

- Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom 13. November 2019 (SR 642.142.1).
- Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 4. Juni 2020.
- TaxInfo Bern Stichwort «Patentbox»

Beispiel Nr. 37: Quellensteuer ansässiger Arbeitnehmer

Das Ehepaar Gilette, vorher ansässig gewesen in Paris, lebt seit mehr als 3 Jahren zusammen mit den beiden (noch schulpflichtigen) Kindern in Biel. Herr Gilette ist im Besitze einer fremdenpolizeilichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Als Informatik-Ingenieur ist er bei der EDV-AG in Biel angestellt. Herr Gilette bezieht einen Lohn; zudem wird ihm von der Arbeitgeberin gratis eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

FRAGEN:

1. Ist Herr G in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig?
2. In welchem Verfahren werden die Steuern von Herrn G erhoben?
3. Welche Grundsätze gelten im Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle?
4. Welche Leistungen der EDV-AG unterliegen dem Steuerbezug an der Quelle?
5. Wie verhält es sich, wenn Herr G krank ist und ihm die Versicherungsgesellschaft X direkt Taggelder auszahlt?
6. Wie werden die Gewinnungskosten, die Versicherungsbeiträge sowie die Kinderabzüge berücksichtigt?
7. Wie werden die der Quellensteuer unterliegenden Personen besteuert, deren Bruttolohn jährlich CHF 120'000.-- übersteigt?
8. Können die Ehegatten Gilette andere Abzüge, wie z.B. Schuldzinsen geltend machen?
9. Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hat die Erteilung des Ausweises C?

Beispiel Nr. 38: Quellensteuer nicht ansässiger Personen

Maria Serrano, spanische Staatsangehörige, hat während 30 Jahren in Interlaken in der Hotellerie gearbeitet. Sie lebt seit ihrer Pensionierung wieder in Spanien und bezieht aus der Schweiz eine AHV-Rente und eine BVG-Rente.

FRAGEN:

1. Ist Maria Serrano im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtig?
2. Ist Maria Serrano im Kanton Bern beschränkt steuerpflichtig?
3. Muss Maria Serrano die AHV-Rente im Kanton Bern versteuern?
4. Muss Maria Serrano die BVG-Rente im Kanton Bern versteuern?
5. Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung in der Schweiz?
6. Welche Regeln gelten nach dem internationalen Steuerrecht (Doppelbesteuerungsabkommen)?

Beispiel Nr. 39: Ermessenstaxation und Rechtsmittel

Für die Veranlagung des Jahres n reicht Luzia Steiner trotz eingeschriebener Mahnung keine Steuererklärung ein. Sie wird deshalb nach Ermessen veranlagt. Bei der Prüfung dieser Ermessenstaxation stellt Luzia Steiner fest, dass ihr Lohn zu hoch geschätzt und keine Abzüge berücksichtigt wurden. Zudem wurde ihr eine Busse von CHF 1'000.-- wegen „*versuchter Steuerhinterziehung*“ auferlegt.

FRAGE:

Wie kann sie sich gegen diese Veranlagungsverfügung zur Wehr setzen

- nach DBG?
- nach StG?

Beispiel Nr. 40: Nachsteuer und Steuerstrafrecht

Remo Saubermann verkaufte vor 5 Jahren eine Liegenschaft an Stefanie Loose. Der verkündete Kaufpreis betrug CHF 1,8 Mio. Im gegenseitigen Einvernehmen hat die Käuferin dem Verkäufer noch zusätzlich CHF 200'000 „unter dem Tisch“ in bar bezahlt.

Dieser Sachverhalt kam der Veranlagungsbehörde zur Kenntnis, als Frau Loose die Liegenschaft kürzlich weiterverkaufte und als Erwerbspreis einen Betrag von CHF 2 Mio. einsetzte.

FRAGEN:

- Wie ist zu beurteilen das Vorgehen
 - von Remo Saubermann
 - . nach DBG?
 - . nach StG?
 - . nach gemeinem Strafrecht?
 - von Stefanie Loose
 - . nach DBG?
 - . nach StG?
 - . nach gemeinem Strafrecht?

Beispiel Nr. 41: Mitwirkungspflicht - AIA

Remo Saubermann ist in der Stadt Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat kürzlich von der kantonalen Steuerverwaltung ein Schreiben erhalten, in welchem ausgeführt wird, dass die Steuerverwaltung von einem Wertschriftendepot bei der Sunshine Bank in Nassau (Bahamas) Kenntnis erhalten habe. Dieses Depot laufe auf den Namen «The Cleanman Trust» und Remo Saubermann werde dort als «wirtschaftlich Berechtigter» geführt. Die Steuerverwaltung fordert Herrn Saubermann auf, detaillierte Informationen über diesen Trust zu erteilen und sachdienliche Unterlagen (Trusturkunde, Kontoauszüge etc.) einzureichen. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb er diese Wertschriften in seiner Steuererklärung nicht deklariert habe.

FRAGEN:

1. Wie ist die Steuerverwaltung zu dieser Information gekommen?
2. Welche Grundregeln gelten für die Besteuerung von Trusts?
3. Muss Herr Saubermann die verlangten Angaben liefern?
 - a. im Nachsteuerverfahren?
 - b. im Strafsteuerverfahren?

Beispiel Nr. 42: Steuerteilung unter Gemeinden

Fürsprecherin Ziegler wohnt in der Gemeinde Gümligen/BE und betreibt in der Stadt Bern ein Advokaturbüro. In ihrem Einfamilienhaus in Gümligen unterhält Frau Ziegler einen vollständig als Büro eingerichteten Raum mit Telefon- und Internetanschluss, Computer, Drucker etc. Darin arbeitet sie regelmässig an einem Wochentag. Während vier Wochentagen arbeitet sie in der Stadt.

FRAGE:

Wie sind die Steuern auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen?

Beispiel Nr. 43: Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Gemeinde Adelboden hat im Jahre 2003 eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) eingeführt. Diese dient zur Finanzierung des Tourismusmarketings und wird von den ortsansässigen Unternehmen erhoben, die vom Tourismus profitieren. Das kommunale Reglement über die TFA sah vor, dass auch Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen der TFA unterworfen sind.

Herr X. betreibt in Adelboden ein Treuhandbüro und erhebt gegen das TFA Reglement Beschwerde, zuletzt beim Bundesgericht. Er rügt im Wesentlichen die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, u.a. weil seiner Meinung nach auch unselbstständig Erwerbende vom Tourismus profitierten, ohne die Abgabe zu bezahlen. Zweitens macht er geltend, dass die Erhebung der TFA bezüglich Chalets und Ferienwohnungen gegen Art. 264 StG verstosse.

FRAGEN:

- Um was für eine Abgabe handelt es sich bei der TFA?
- Welchen Anforderungen muss eine solche Abgabe aus verfassungsrechtlicher Sicht genügen?
- Wie sind die vorliegenden Rügen zu beurteilen?

Hinweise:

BVR 1991, 203 = NStP 44, 165; BVR 2002, 206 = NStP 55, 93
Ferner: BGE vom 22. Juni 2005 (Urteil Nr. 2P.262/2004)